

# **Leitlinien zum systematischen Informationsaustausch innerhalb von Kollegien**

## **1. Einleitung**

- 1.1. Gemäß Artikel 16 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend EIOPA-Verordnung)<sup>1</sup> und Bezug nehmend auf Artikel 249 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend „Solvabilität II-Richtlinie“)<sup>2</sup> sowie auf Artikel 357 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission<sup>3</sup> hat die EIOPA Leitlinien zum systematischen Informationsaustausch innerhalb von Aufsichtskollegien (nachfolgend Kollegien) erarbeitet. Die vorliegenden Leitlinien behandeln die praktischen Bedürfnisse der Kollegien der Aufsichtsbehörden für einen regelmäßigen Informationsaustausch, wie sie von der EIOPA in umfassenden Bewertungen ihrer Arbeit durch Aktionspläne für Kollegien, den Kollegienberichten und -analysen der EIOPA ermittelt wurden. Auf Grundlage dieser Elemente hat die EIOPA den erforderlichen Grad an Konvergenz beurteilt und die Bereiche und Inhalte ermittelt, die durch diese Leitlinien zu behandeln sind.
- 1.2. Die vorliegenden Leitlinien sollen die Kollegientätigkeiten im Bereich des systematischen Informationsaustausches erleichtern. Durch die Entwicklung von gemeinsamen Praktiken in diesem Bereich gewährleisten die Leitlinien einen einheitlichen Ansatz für die Entscheidung über den Umfang der Informationen, die regelmäßig innerhalb der Kollegien ausgetauscht werden. Ebenso sollen die vorliegenden Leitlinien die Wettbewerbsgleichheit auf dem Binnenmarkt durch den Ansatz der Verhältnismäßigkeit bei ihrer praktischen Anwendung verbessern.
- 1.3. Die vorliegenden Leitlinien behandeln einen bestimmten Aspekt der aufsichtlichen Zusammenarbeit innerhalb von Kollegien, indem sie die Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien ergänzen.
- 1.4. Die vorliegenden Leitlinien wenden sich an Aufsichtsbehörden innerhalb von Kollegien der EWR-Gruppen.
- 1.5. Begriffe, die in diesen Leitlinien nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Rechtsakten, auf die in der Einleitung verwiesen wird, zugewiesen wurden.
- 1.6. Die vorliegenden Leitlinien gelten ab 1. Januar 2016.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1)

## **Leitlinie 1 – Bewertung des Umfangs der systematisch auszutauschenden Informationen**

- 1.7. Bei der Feststellung, ob Teile von Informationen, die gemäß Artikel 357 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 systematisch auszutauschen sind, nicht für die Tätigkeiten des Kollegiums erforderlich sind, sollten die Aufsichtsbehörden innerhalb des Kollegiums mindestens Folgendes berücksichtigen:
- die Bedeutung der Informationen angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der Risiken der Gruppe und einzelner verbundener Unternehmen, die Teil der Gruppe sind;
  - die Bedeutung der verbundenen Unternehmen innerhalb der Gruppe und ihre Wesentlichkeit auf dem lokalen Markt;
  - die besonderen Bedürfnisse der Aufsichtsbehörden in Bezug auf das aufsichtliche Überprüfungsverfahren auf sowohl Einzel- als auch Gruppenebene;
  - die Aufgaben der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde in Bezug auf die Planung und Koordinierung von Aufsichtstätigkeiten;
  - die Vermeidung von Doppelarbeit und doppelten Berichtspflichten;
  - die Beschränkung der Aufsichtsbehörden auf einen zeitnahen Austausch von zusätzlichen Informationen;
  - die Existenz und Bedeutung von grenzüberschreitenden gruppeninternen Transaktionen, bei denen die Gefahr einer Ansteckung innerhalb der Gruppe besteht.

## **Leitlinie 2 – Informationen, die der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von den anderen Aufsichtsbehörden übermittelt werden**

- 1.8. Bei der Festlegung des Umfangs an auszutauschenden Informationen innerhalb der Kollegien in den Koordinierungsvereinbarungen gemäß Artikel 357 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen Aufsichtsbehörden im Kollegium die im Technischen Anhang 1 aufgeführten Informationen in Anbetracht der in Leitlinie 1 dargelegten Elemente berücksichtigen.

## **Leitlinie 3 – Informationen, die den anderen Aufsichtsbehörden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde übermittelt werden**

- 1.9. Bei der Festlegung des Umfangs an auszutauschenden Informationen innerhalb der Kollegien in den Koordinierungsvereinbarungen gemäß Artikel 357 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen Aufsichtsbehörden im Kollegium die im Technischen Anhang 2 aufgeführten Informationen in Anbetracht der in Leitlinie 1 dargelegten Elemente berücksichtigen.

## **Leitlinie 4 – Austausch von ausgewählten Daten**

- 1.10. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen Aufsichtsbehörden im Kollegium sollten sich auf eine Liste ausgewählter Daten einigen, die im Rahmen des systematischen Informationsaustausches auszutauschen sind. Bei der Festlegung der Liste ausgewählter Daten in den Koordinierungsvereinbarungen sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen Aufsichtsbehörden die im Technischen Anhang 3 aufgeführten Informationen in Anbetracht der in Leitlinie 1 dargelegten Elemente berücksichtigen.

## **Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung**

- 1.11. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.12. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.13. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.14. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

## **Schlussbestimmung zur Überprüfung**

- 1.15. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.